

Ärztliche Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken gemäß § 35 ÄrzteG 1998



Allgemeines

Ärztinnen/Ärzten, die nicht über die allgemeinen und besonderen Erfordernisse zur ärztlichen Berufsausübung verfügen (§ 4 ÄrzteG 1998), kann die **Bewilligung zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit zu Studienzwecken** erteilt werden (§ 35 ÄrzteG 1998).

Die genannten Ärztinnen/Ärzte sind sodann zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit zu Studienzwecken berechtigt, die ausschließlich in **unselbständiger Stellung** (unter Anleitung und Aufsicht) aufgenommen werden darf.

Eine solche Tätigkeit darf an folgenden Einrichtungen ausgeübt werden:

- Universitätskliniken oder Universitätsinstituten **mit Bewilligung durch den jeweiligen Klinik- bzw. Institutsvorstand** sowie
- an allen übrigen Krankenanstalten bzw. medizinisch-wissenschaftlichen Anstalten, die über eine Bewilligung als Ausbildungsstätte für die postpromotionelle ärztliche Ausbildung verfügen, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten jeweils bis zur Dauer eines Jahres **mit Bewilligung durch die Österreichische Ärztekammer**.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung

Unter „**Studienzwecke**“ ist der Erwerb von bestimmten facheinschlägigen Behandlungsfertigkeiten und OP-Techniken, Durchführung von wissenschaftlichen Studien und dergleichen mit dem Ziel der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu verstehen. Im Zuge der Beantragung einer Bewilligung ist unter Angabe des entsprechenden Zeitraumes darzulegen, worin die beabsichtigten Tätigkeiten konkret bestehen sollen bzw. welche „Studienzwecke“ konkret damit verfolgt werden.

Eine Bewilligung wird außerdem nur unter der Voraussetzung erteilt, dass dadurch die postpromotionelle Ausbildung österreichischer Ärztinnen/Ärzte bzw. von Ärztinnen/Ärzten aus anderen EU-Staaten, nicht gefährdet wird. In diesem Zusammenhang ist deshalb auch auf ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Fachärztinnen/Fachärzten zu jener der Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung zu achten.

Eine ärztliche Tätigkeit aufgrund einer Bewilligung gemäß § 35 ÄrzteG 1998 ist einer postpromotionellen Ausbildung nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Ärzte-Ausbildungsordnung **nicht gleichzusetzen**. Daher kann die ärztliche Tätigkeit zu Studienzwecken nicht für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines Sonderfaches angerechnet werden.

Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung kann **für die Dauer eines Jahres** erteilt werden.

Die **Verlängerung** einer Bewilligung kann nur bis zur Dauer eines Jahres bzw. bis zum Abschluss einer wissenschaftlichen Arbeit, längstens aber bis zur Dauer von 3 Jahren, erfolgen. Die Erteilung einer neuen Bewilligung ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Ablauf einer vorangegangenen Bewilligung, möglich.

Antrag

Der Antrag auf Bewilligung der ärztlichen Tätigkeit gem § 35 ÄrzteG 1998 ist bei der Österreichischen Ärztekammer (unter ael-recht@aerztekammer.at bzw. p.A. Weihburggasse 10-12, 1010 Wien) bzw. an der jeweiligen Universitätsklinik einzubringen.

Ärztliche Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken gemäß § 35 ÄrzteG 1998



Gebühren

Für das Verfahren vor der Österreichischen Ärztekammer fallen Gebühren gemäß der Bearbeitungsgebührenverordnung der Österreichischen Ärztekammer in Höhe von € 270,69 bei erstmaliger Beantragung einer Bewilligung, sowie in Höhe von € 95,29 bei Beantragung einer Verlängerung (Tarif 2025). Hinzu kommen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl 1957/267 idgF.

Eintragung in die Ärzteliste

Ärztinnen und Ärzten, denen eine Bewilligung erteilt wurde, dürfen die Tätigkeit **erst nach der Registrierung bei der Ärztekammer** aufnehmen. Zu diesem Zweck sind folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Anmeldung zur Registrierung ist in deutscher Sprache einzubringen.

Fremdsprachige Unterlagen sind erforderlichenfalls auch in beglaubigter Übersetzung (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen

1. **Strafregisterauszug** (*Auszug darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein*)
 - a. aus dem **Heimatstaat** und
 - b. wenn Sie sich **innerhalb der letzten 5 Jahre in einem oder mehreren Staaten zumindest 6 Monate und 1 Tag aufgehalten** haben, auch ein polizeiliches Führungszeugnis aus all diesen Staaten und
 - c. sofern Sie sich schon **länger als 6 Monate in Österreich** aufhalten: aus dem **österreichischen Strafregister**
2. für den Fall, dass Sie schon ärztlich tätig waren, einen **Auszug aus dem Disziplinarregister (Certificate of Good Standing)** des Staates bzw. der Staaten, in denen Sie **innerhalb der letzten 5 Jahre zumindest 6 Monate und 1 Tag** ärztlich tätig waren (*Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein*)
3. Bestätigung, dass Sie **physisch** und **psychisch** geeignet sind, den ärztlichen Beruf auszuüben (*darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste nicht älter als 3 Monate sein*)
 - a. diese Bestätigung ist von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragener/eingetragenen Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin oder Arbeitsmedizin, Betriebsärztin/Betriebsarzt oder
 - b. von einem im Ausland in die dortige Ärzteliste eingetragenen und berufsberechtigten Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin oder Arbeitsmedizin, Betriebsärztin/Betriebsarzt auszustellen. Dieser Bestätigung ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde beizulegen, aus der sich die Berufsberechtigung des ausstellenden Arztes ergibt
4. **Staatsbürgerschaftsnachweis** oder Reisepass oder Personalausweis; oder im Falle einer Einbürgerung die Verleihungsurkunde
5. **Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes** in Österreich
6. **Nachweis des ausländischen Studienabschlusses**
7. **Erteilung der Bewilligung** durch die Österreichischen Ärztekammer bzw. der jeweiligen Universitätsklinik

Kontakt

Team Standesführung der Österreichischen Ärztekammer
unter ael-recht@aerztekammer.at bzw. p.A. Weihburggasse 10-12, 1010 Wien